

„Verantwortung und Sicherheit – Ein neuer Entsorgungskonsens“
Zusammenfassung des Abschlussberichtes der Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs

Die Bundesregierung hat am 14. Oktober 2015 die Einsetzung einer Kommission zur Überprüfung der Finanzierung des Kernenergieausstiegs (KFK) beschlossen. Im Einsetzungsbeschluss heißt es: *„Es ist erklärtes Ziel der Bundesregierung, in Deutschland die Sicherheit des Restbetriebs der Kernkraftwerke, ihre Stilllegung und ihren Rückbau sowie die Zwischen- und Endlagerung der radioaktiven Abfälle in technischer wie in finanzieller Hinsicht auch langfristig zu gewährleisten. Dabei geht die Bundesregierung von dem Grundsatz aus, dass die Kosten von den Verursachern getragen werden. [...] Die Kommission soll im Auftrag der Bundesregierung prüfen, wie die Sicherstellung der Finanzierung von Stilllegung und Rückbau der Kernkraftwerke sowie Entsorgung der radioaktiven Abfälle so ausgestaltet werden kann, dass die Unternehmen auch langfristig wirtschaftlich in der Lage sind, ihre Verpflichtungen aus dem Atombereich zu erfüllen.“* Mit dem Bericht vom 27. April 2016 erfüllt die KFK diesen Auftrag.

Die Ausgangslage ist von der schwierigen wirtschaftlichen Situation der Betreiber von Kernkraftwerken und den finanziellen Risiken für Staat und Gesellschaft geprägt. Diese Risiken bestehen zum einen im Insolvenzrisiko der Betreiber und zum anderen in deren Versuchen, durch einen Umbau der Unternehmen die Haftung für die nukleare Entsorgung zu mindern. Das Ziel der Handlungsempfehlungen der KFK ist es, diese Risiken zu minimieren. Handlungsbedarf besteht dabei sowohl aus Sicht der Betreiber als auch aus Sicht der Gesellschaft. Die schlechteste Option für beide Seiten wäre nichts zu tun. Es ist vielmehr geboten, die Finanzen für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle besser zu sichern und diese Sicherung vom wirtschaftlichen Schicksal der Betreiber langfristig abzukoppeln. Dabei hat sich die KFK von den beiden in der Diskussion befindlichen gegensätzlichen Modelle abgewendet: auf der einen Seite die Errichtung einer privatrechtlichen Stiftung wegen der damit verbundenen unzulässigen Enthftung der Betreiber zu Lasten der Gesellschaft, die dem Verursacherprinzip widersprechen würde; auf der anderen Seite die Errichtung eines öffentlichen Fonds bei unbegrenzter Nachhaftung der Betreiber wegen der damit einhergehenden Überforderung der Unternehmen.

Stattdessen schlägt die Kommission eine neue Finanzsicherung vor: künftig soll derjenige die finanzielle Sicherungspflicht haben, der auch die Pflicht zur Handlung in der Kette der nuklearen Entsorgung hat. Diese Zusammenführung von Handlungs- und Finanzierungssicherungsverantwortung ist unter dem Gesichtspunkt eines Gleichlaufs von Steuerung, Verantwortung und Haftung angemessen. Konkret sollen die Aufgaben der Zwischen- und Endlagerung des radioaktiven Abfalls und die dafür notwendigen Mittel dem Staat zur Sicherung übertragen werden. Für die verbleibenden Aufgaben, also insbesondere der Stilllegung und des Rückbaus der Kernkraftwerke und die Verpackung des radioaktiven Abfalls zur Zwischenlagerung, sollen die Aufgaben und die Finanzsicherung bei den Unternehmen verbleiben.

Im Einzelnen bedeutet dies:

- Die Aufgaben der Zwischenlagerung, der Herstellung von Endlagergebinden der Abfälle aus der Wiederaufarbeitung sowie der Transporte aus den Zwischenlagern zum Endlager sollen auf den Staat übertragen werden sollen. Die für die finanzielle Sicherung notwendigen finanziellen Mittel i. H. v. 4,7 Mrd. EUR zuzüglich eines Risikozuschlags sollen ebenfalls auf den Staat übertragen werden.
- Die finanziellen Mittel für die Auswahl, den Bau, den Betrieb und die Stilllegung der nuklearen Endlager sollen auf den Staat übertragen werden. Dabei handelt es sich um Werte i. H. v. 12,5 Mrd. EUR zuzüglich eines Risikozuschlags.
- Übertragen werden sollen demnach 17,2 Mrd. EUR. Der Risikozuschlag in Höhe von rund 35 % schließt die Lücke zwischen Rückstellungen und Kosten.
- Diese Mittel in einer Gesamthöhe von 23,3 Mrd. EUR sollen in einen neu zu errichtenden öffentlich-rechtlichen Fonds eingebracht werden. Mit der schrittweisen Zahlung des Risikozuschlags werden die Betreiber enthaftet.
- Auf der anderen Seite verbleiben für Rückbau, Stilllegung und Verpackung sowohl eine unbeschränkte Haftung als auch die Chancen für Kosteneinsparungen bei den Unternehmen; das anzupassende Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftungsgesetz soll verabschiedet werden, um diese Haftung abzusichern. Die verbleibenden und noch zu bildenden Rückstellungen sollen transparenter und damit überprüfbarer ausgewiesen werden. Ein behördliches Auskunftswort soll geschaffen werden.
- Die KFK empfiehlt darüber hinaus, das bisherige Wahlrecht zwischen sicherem Einschluss und direktem Rückbau abzuschaffen und den direkten Rückbau verbindlich vorzuschreiben. Ergänzend sollen Bund und Länder dafür Sorge tragen, dass die Stilllegungs- und Rückbaugenehmigungen schneller und effizienter erteilt werden.
- Schließlich empfiehlt die Kommission, dass die mit der nuklearen Entsorgung im Zusammenhang stehenden Klagen von den Unternehmen fallen gelassen werden.

Die vorgeschlagene Zusammenführung der Handlungs- und finanziellen Sicherungspflichten stellt die Grundlage für einen neuen Entsorgungskonsens her. Dieser Konsens stellt einen Gewinn von Sicherheit für die Unternehmen und die Gesellschaft dar. Es besteht damit die Chance, den Streit um die Nutzung der Kernenergie endgültig zu beenden.